

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 13/761

öffentlich

Datum: 15.10.2010
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Janich

Sozialausschuss	<u>09.11.2010</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>25.11.2010</u>	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	<u>30.11.2010</u>	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	<u>03.12.2010</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung des Modellprojektes zur Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien

Beschlussvorschlag:

"Der Verlängerung des Modellprojekts zur Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien bis zum 30.06.2013 wird gemäß Vorlage Nr. 13/761 zugestimmt."

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Begründung der Vorlage 13/761:

1. Aktuelle Beschlusslage

Mit Beschluss vom 10.03.2008 (Antrag Nr. 12/287- Haushalt 2008, Anlage 1) hat die Landschaftsversammlung Rheinland die Verwaltung beauftragt, ein Modellprojekt vorzubereiten, um auch Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung die Betreuung in einer Pflegefamilie zu ermöglichen. Die Finanzierung sollte aus Mitteln der Eingliederungshilfe, die andernfalls für deren Wohnheimbetreuung aufzuwenden wäre, sichergestellt werden. Das Modellprojekt sollte sich auf eine kreisfreie Stadt und einen Landkreis beschränken.

Mit Vorlage Nr. 12/3372/1 (Anlage 2) hat die Verwaltung ein Konzept zur Ausgestaltung des Modells vorgestellt, der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2009 dem „Modellprojekt zur Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien“ zugestimmt. Das Modellprojekt beschränkte sich nach Beschlussfassung auf die Städte Düsseldorf und Essen sowie die Landkreise Mettmann und Rhein-Sieg-Kreis. Es ist befristet bis zum 31.12.2010.

Bei der Auswahl der mit Vorlage 12/3372/1 vorgeschlagenen Regionen hat sich die Verwaltung von der Zahl der stationären Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in der Region, also Angebote der Leistungstypen 5 und 7 des Landesrahmenvertrages, leiten lassen. In den benannten vier Mitgliedskörperschaften gab es die folgende vergleichsweise hohe Anzahl stationärer Angebote für die Zielgruppe:

• Stadt Düsseldorf:	80 Plätze
• Stadt Essen:	60 Plätze
• Kreis Mettmann:	47 Plätze
• Rhein-Sieg-Kreis:	147 Plätze

Zudem zeichnen sich alle Einrichtungen durch eine Belegung aus, die über die jeweilige Region deutlich hinausreicht. Insbesondere die Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis betreuen junge Menschen aus dem gesamten Rheinland, so dass unter Umständen trotz der regionalen Begrenzung rheinlandweite Erkenntnisse hätten gesammelt werden können. Mitte 2009 zeichnete sich ab, dass die Inanspruchnahme dieses Angebotes relativ gering war. Der Landschaftsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 30.09.2009 (Vorlage Nr. 12/4509, Anlage 3) der Ausweitung des Modellprojektes auf das gesamte Rheinland zugestimmt.

2. Zielsetzung des Modellprojekts „Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien“

Das Angebot, in einer Pflegefamilie betreut zu werden, richtet sich an zwei Personengruppen und zwar

- an die Kinder und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen wohnen und betreut werden und
- an die Kinder und Jugendlichen, die einen Anspruch auf stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII) haben und noch in der Herkunftsfamilie leben.

Für den Fall, dass ein Jugendlicher mit geistiger/körperlicher Behinderung, der im Rahmen des Modellprojektes in einer Pflegefamilie in der Finanzierungszuständigkeit des Land-

schaftsverbandes als überörtlicher Sozialhilfeträger lebt und betreut wird, während der Modellphase das 18. Lebensjahr vollendet, sollte – weiterer stationärer sozialhilferechtlicher Bedarf vorausgesetzt – die Betreuung in der Pflegefamilie altersunabhängig bis zu einem Auszug in ein selbständiges Wohnen oder eine stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe fortgeführt werden.

Nicht zur Zielgruppe des Modellprojektes gehören Kinder und Jugendlichen, die aus anderen Gründen einen Anspruch auf Betreuung in einer Pflegefamilie geltend machen bzw. bereits auf anderen gesetzlichen Grundlagen [zum Beispiel aufgrund jugendhilfe-rechtlicher Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)] zum Zeitpunkt des Beginns des Modellprojektes in einer Pflegefamilie betreut werden. Der Eintritt in die Finanzierung bereits bestehender Pflegefamilienverhältnisse anderer Sozialleistungsträger wird damit ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Implementierung des Modellprojektes war der Landschaftsverband Rheinland für die Finanzierung der Unterstützungsleistungen von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in Wohneinrichtungen zuständig. Die Frage der Finanzierung der Betreuung geistig oder körperlich behinderter Kinder in Pflegefamilien war nicht explizit im Gesetz geregelt. Vielfach sahen sich die örtlichen Jugendämter für die Betreuung geistig/körperlich behinderter Kinder in Pflegefamilien als nicht zuständig an. Eine Unterbringung in Pflegefamilien wurde nur dann finanziert, wenn es sich um Hilfen zur Erziehung handelte, d.h. die leiblichen Eltern ihrer Personenfürsorge für das Kind nicht nachkommen konnten. Es bestand daher die Vermutung, dass allein wegen der Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland vielfach ein Wohnheimplatz angestrebt wurde.

Mit dem Modell sollen vielmehr die individuellen Bedürfnisse von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen besser und personenzentriert berücksichtigt werden. So soll die durch das Modellprojekt vorgesehene Betreuung im pflegefamiliären Kontext als fachlich sinnvolle Alternative zum Wohnheimaufenthalt ermöglicht werden.

Im Modellzeitraum bis 2010 sollte erprobt werden, ob das Angebot als Alternative zum Einzug in ein Wohnheim angenommen wird und ob sich die Betreuung in Pflegefamilien bewährt hat. Mit diesen fachlichen Aspekten sind für den Landschaftsverband Rheinland als überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit diesem Modellprojekt auch finanzielle Vorteile verbunden. Denn auch hier gilt: Die ambulante Unterstützungsleistung in einer Pflegefamilie ist kostengünstiger als die Betreuung in einer Wohneinrichtung (siehe hierzu auch Ziffer 3 dieser Vorlage).

3. Aktueller Sachstand und finanzielle Auswirkungen

Das Modellprojekt wurde seitens der Verwaltung umfassend „beworben“. Dies erfolgte insbesondere durch Informationen an die Sozial- und Jugendämter und ihre jeweiligen Leitungen, an kreisangehörige Gemeinden im Kreis Mettmann und im Rhein-Sieg-Kreis, flächendeckende Versendung über Newsletter, Informationsbriefe sowie Informationen über die KoKoBe's. Dennoch ist es nur in einigen wenigen Fällen gelungen, eine Betreuung in einer Pflegefamilie als Alternative zur Betreuung in einer Wohneinrichtung umzusetzen. So werden derzeit 5 Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 6 und 16 Jahren im Rahmen des Modellprojektes in einer Pflegefamilie betreut. Die Gründe für die verhältnismäßig geringen Fallzahl sind vielfältig und immer in den Besonderheiten jedes Einzelfalls begründet.

Aus der relativ geringen Zahl der erfolgten Inanspruchnahmen kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, das Modellprojekt habe sich nicht bewährt. Für die betroffenen Kinder und Jugendliche ist das Leben mit fachlicher Unterstützung und Begleitung in einer Pflegefamilie eine wichtige Alternative zur Wohneinrichtung. Für den Landschaftsverband Rheinland sind hiermit bezogen auf die fünf Personen folgende Einspareffekte verbunden:

Die Kosten für eine Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen in Wohneinrichtungen beliefen sich auf durchschnittlich 4.015 € mtl. (zwischen 3.874 € und 7.194 €). Die Kosten für die Betreuung in der Pflegefamilie betragen bezogen auf diese fünf Kinder bzw. Jugendlichen durchschnittlich 2.730 € mtl. (zwischen 2.123 € und 3.627 €).

Die Kosten für die ambulante Betreuung liegen somit rund 30 % (pro Fall: 1.285 € mtl., bzw. 15.420 € jährl.) unter denen einer stationären Betreuung Versorgung.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Implementierung des Modellprojektes war – wie unter Ziffer 2 dieser Vorlage dargestellt – die Zuständigkeit für die ambulanten Eingliederungshilfen für Kinder- und Jugendliche mit einer geistigen/körperlichen Behinderung nicht explizit geregelt. Hier hat der Gesetzgeber mit dem am 5.8.2009 in Kraft getretenen § 54 Abs. III SGB XII in soweit eine Abhilfe geschaffen, als er die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für eine Versorgung von geistig und/oder körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien festlegt, allerdings zur Verhinderung einer vollstationären Betreuung.

§ 54 Abs. 3 SGB XII lautet:

„Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Damit ist seit dem 05.08.2009 nicht mehr der Jugendhilfeträger sondern der örtliche Träger der Sozialhilfe für diese ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Der frühere Konflikt, der sich aus der unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeit für ambulante und stationäre Wohnhilfen zwischen Jugendhilfeträger und überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergab ist damit nicht gelöst, sondern hat sich lediglich auf einen Konflikt zwischen den örtlichen Trägern und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verlagert.

5. Fachliche Umsetzung

Der Landschaftsverband Rheinland arbeitet in der Umsetzung des Modellprojektes eng mit den sog. Pflegekinderdiensten (Anbieter) zusammen, die neben der Werbung und Überprüfung der sonderpädagogischen Pflegestellen unter anderem auch die Auswahl der Pflegefamilie, die Vermittlung und Kontakthanbahnung, die intensive Beratung und Begleitung der Pflegefamilie, die Beratung der Herkunftsfamilie sowie die Organisation und Begleitung von Besuchskontakten, die Zusammenarbeit mit Ämtern, Schulen, Ärzten, Therapeuten, Hilfsdiensten und Institutionen und die Erstellung von Entwicklungsberichten und Vorstellung des Kindes in der Hilfeplankonferenz übernehmen. Hierdurch bestehen bereits Qualitäts- und Kontrollinstrumentarien, welche sich durch eine individuelle Hilfeplanung vor Ort durch das Fallmanagement in den LVR-Fachbereiche Sozialhilfe I und II und im

Bedarfsfälle durch die Einbindung des Medizinisch Psychosozialen Fachdienstes (MPD) ergänzt.

Die Hilfeplangespräche sind zwar fachlich mit den Erörterungen einer Hilfeplankonferenz vergleichbar, finden jedoch in einem anderen Rahmen statt, um den Besonderheiten der Fallgestaltung (soziokulturelle Fragestellungen) Rechnung zu tragen.

5. Vorschlag zur Fortsetzung des Modellprojektes

Auch wenn das Modellprojekt nur eine relativ geringe Zahl von Kindern mit Behinderung betrifft, ist es sinnvoll, dieses fortzuführen. Zwar handelt es sich um eine freiwillige Leistung, doch ist diese für jeden Einzelfall kostengünstiger als eine alternativ erforderliche Heimunterbringung.

Es wird daher vorgeschlagen, das Modellprojekt „Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in Pflegefamilien“ begrenzt bis zum 30.06.2013 (entspricht dem Zeitpunkt der Befristung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für ambulante Wohnhilfen für volljährige Menschen mit Behinderung gemäß der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) fortzusetzen.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e